

Fragen und Antworten zur Jahresverbrauchsabrechnung für die Trinkwasserversorgung zum 31.12.2024

➤ **Sind die Trinkwassergebühren generell gestiegen?**

Die Trinkwasserentgelte wurden zum 01.04.2024 angepasst. Dabei wurde der Arbeitspreis von 1,36 EUR pro m³ auf 1,79 EUR pro m³ angepasst. Durch die Einführung der Wohneinheit blieb der Grundpreis weiter konstant und wird nach Zählergröße wie bisher auch abgerechnet. Die erste Wohneinheit eines jeden Objektes ist mit Zahlung der Grundgebühr für den Zähler abgedeckt. Alle Wohneinheiten darüber hinaus, die über den gleichen Zähler versorgt werden, sind mit einem Betrag von 6,00 EUR pro Monat zu bezahlen.

Bspw. Ein Wohnhaus mit 4 Wohneinheit – Der Grundpreis für den Zähler wird abgerechnet. Das verbrauchte Trinkwasser wird abgerechnet. Drei Wohneinheiten werden neu mit abgerechnet.

Für Einfamilienhäuser mit einer Wohnungseinheit ändert sich nur die Höhe des Arbeitspreises.

➤ **Warum war erstmal die Angabe der Wohneinheiten nötig?**

Dem WAZV Lausitz und der ewag kamenz ist es gelungen, seit dem Jahr 2000 die Trinkwasserentgelte im Wesentlichen in gleicher Höhe beizubehalten. Es erfolgten lediglich geringe Anpassungen zwischen dem Grund- und dem Arbeitspreis. Die seit dem Jahr 2020 eingetretenen Kostensteigerungen führten zu der Anpassung zum 01.04.2024. Zur Vermeidung einer Erhöhung des Grundpreises, welcher im Wesentlichen insbesondere Einfamilienhäuser deutlich mehr belasten würde, wurde zusätzlich zum Grundpreis der Preis je Wohneinheit eingeführt. Diese Preiskomponente wird erst ab der zweiten Wohneinheit in einem Gebäude abgerechnet. Ziel der Einführung dieses weiteren Grundpreises ab der 2. Wohneinheit ist es, unter Berücksichtigung der vorhandenen Zählerstruktur im gesamten Versorgungsgebiet und damit im ländlichen Raum Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser verursachungsgerechter abzurechnen.

Zur Erläuterung: Bei der Beurteilung berücksichtigen Sie bitte, dass zwischenzeitlich im Versorgungsgebiet des WAZV Lausitz fast überall die gleiche Zählergröße (.....) in den Gebäude eingebaut ist. Das bedeutet, dass in der Vergangenheit sowohl für ein Einfamilienhaus als auch für ein Mehrfamilienhäuser die gleiche Zählergröße verwandt wird somit gegenüber dem Wasserversorger den gleichen Grundpreis bezahlen. Das Einfamilienhaus hat damit die gleichen Kosten über den Grundpreis getragen, wie ein Mehrfamilienhaus, wo beispielsweise acht Familien wohnen, die sich den Betrag teilen. Bei anderen Versorgern hat sich dieses Abrechnungsmodell bereits seit längerem bewährt und ist gängige Praxis.

Mit der Einführung des Grundpreises je Wohneinheit haben insbesondere die Einfamilienhäuser lediglich die Erhöhung des Arbeitspreises zu tragen. Die Kosten aus dem Grundpreis ändern sich für sie nicht. Aber Objekte, die mit einem Zähler versorgt werden (meist die gleiche Zählergröße wie in Einfamilienhäusern) und bei denen bspw. acht Wohneinheiten vorhanden sind (Mehrfamilienhaus) zahlen nun nicht nur den Grundpreis pro Zähler, sondern zahlen in dem Fall zusätzlich sieben Wohneinheiten.

➤ **Gab es ein Eingabefeld zur Angabe der Anzahl der Wohneinheiten bei der Online-Übermittlung?**

Die ewag kamenz hält für alle Kunden das Portal für die elektronische Zählerstandsmeldung auf der Homepage vor. Aus technischen Gründen ist es hier nur möglich, die Zählerstände zu melden. Für die Meldung der Wohneinheiten wird auf der Homepage der ewag kamenz ein Abfrageformular vorgehalten. Eine Verknüpfung beider Meldungen ist leider nicht möglich. Uns ist bewusst, dass eine derartige Verknüpfung vieles erleichtern würde, allerdings scheitern wir hier derzeit immer noch an einer möglichen technischen Umsetzung.

➤ **Wie wurden die Kunden informiert?**

Unsere Kunden wurden wie jedes Jahr zur Ablesung der Trinkwasserzähler am Jahresende 2024 aufgefordert. Erstmals enthielt dieses Ableseschreiben die Bitte zur Meldung der Anzahl der Wohneinheiten. Zusätzlich dazu erfolgten im Dezember 2024 auch Veröffentlichungen mit dem Hinweis zur Trinkwasserzählerstandserfassung und der Meldung der Wohneinheiten in der Presse und auf der Homepage.

Presseveröffentlichungen erfolgten dazu im Jahr 2024 im Wochenkurier. Der Wochenkurier ist die einzige kostenfreie Zeitung, welche wöchentlich in unserem gesamten Versorgungsgebiet an alle Haushalte zugestellt wird. Eine öffentliche Information ist zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ausreichend. Uns ist es wichtig, dass wir so viele Kunden wie möglich erreichen, daher haben wir in regelmäßigen Abständen darüber informiert.

Des Weiteren haben wir auch Veröffentlichungen auf der Homepage der ewag kamenz sowie der Homepage des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vorgenommen, welche auch weiter eingesehen werden können. Zusätzlich haben wir auch die Verlinkung auf die Homepage in Facebookveröffentlichungen vorgenommen.

➤ **Wurden die Wohneinheiten in zahlreichen Bescheiden willkürlich festgelegt?**

Nein, eine willkürliche Eintragung von Wohneinheiten in unserem System erfolgte nicht. Bei Kunden, von welchen die ewag kamenz keine Rückmeldung zur Anzahl von Wohneinheiten erhalten hat, wurde die Regelung der AVBWasserV angewandt und Wohneinheiten pauschal abgerechnet. Auf der Grundlage

des geänderten Preisblattes für die Trinkwasserversorgung, welches seit dem 01.04.2024 gilt, wurde als Preiskomponente die Wohneinheit neu eingeführt. Leider haben viele Kunden die Bitte zur Meldung der Wohneinheiten im Ableseschreiben, welches im November 2024 allen Kunden zugestellt wurde, überlesen.

Zu dem neu geltenden Preisblatt gab es im Jahr 2024 entsprechende Pressemitteilungen, die auch auf der Homepage zur Verfügung stehen.

➤ **Wie sollen Betroffene zeitnah reagieren?**

Zur effektiven Abarbeitung bitten wir unsere Kunden uns per E-Mail an die Kundenbetreuung@ewagkamenz.de ihr Anliegen zu übermitteln. Es wäre ausreichend, wenn sie uns mindestens die Kundennummer, gegebenenfalls die Verbrauchsstelle (wenn mehrere vorhanden sind) und die korrekte Anzahl der Wohneinheiten übermitteln. Auf dieser Grundlage nehmen wir die Korrektur zeitnah vor. Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund des hohen Aufkommens nicht jede Korrektur sofort erfolgen kann. Wir gehen davon aus, dass alle Anliegen bis Mitte März 2025 abgearbeitet sind.

Ihre ewag kamenz